

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 28. September 2016
- 5 AZR 34/14 -
ECLI:DE:BAG:2016:280916.U.5AZR34.14.0

I. Arbeitsgericht München

Urteil vom 6. März 2013
- 9 Ca 11967/12 -

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 18. Dezember 2013
- 11 Sa 331/13 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuschuss zum Transferkurzarbeitergeld

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 5 AZR 567/14 -

BUNDEARBEITSGERICHT



5 AZR 34/14
11 Sa 331/13
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. September 2016

URTEIL

Kleinert, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 28. September 2016 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Volk sowie die ehrenamtlichen Richter Buschmann und Feldmeier für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 18. Dezember 2013 - 11 Sa 331/13 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe des Entgelts im Transferarbeitsverhältnis (Transferentgelt). 1

Der Kläger war bis 30. April 2012 bei der N S N GmbH & Co. KG (im Folgenden NSN) in deren Betrieb „M“ beschäftigt. Die Beklagte ist eine von NSN finanzierte Transfergesellschaft, zu der der Kläger seit 1. Mai 2012 in einem Transferarbeitsverhältnis stand. Die Beklagte berechnete für den Zeitraum der Bewilligung von Transferkurzarbeitergeld das monatliche Transferentgelt des Klägers so, dass die Summe von Transferkurzarbeitergeld und Zuschuss dem Betrag entsprach, den der Kläger auf Basis des Referenzbruttoentgelts (80 vH des 13,5-fachen Betrags des zuletzt bei NSN bezogenen Bruttomonatsinkommens dividiert durch zwölf) nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen als Nettoentgelt erhalten hätte. 2

Mit der Klage verlangt der Kläger ein Bruttotransferentgelt in Höhe des Referenzbruttoentgelts abzüglich der von der Beklagten an ihn geleisteten Zahlungen. 3

Der Kläger hat zuletzt sinngemäß beantragt, 4
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
127.988,50 Euro brutto abzüglich gezahlter
78.005,12 Euro netto nebst Zinsen in gestaffelter Höhe zu
zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesar- 5
beitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderung
weiter. Mit Schriftsatz vom 22. September 2016 hat die Beklagte auf die Revisi-
on erwidert.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Die Vorinstanzen haben die 6
Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung ergeht un-
abhängig vom Inhalt der Revisionserwidernng der Beklagten.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufstockung des Transferkurzar- 7
beitergelds auf das monatliche Referenzbruttoentgelt. Zur Begründung wird auf
die Urteile des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. April 2015
(- 4 AZR 796/13 - Rn. 78 ff., BAGE 151, 235) und vom 13. April 2016 (- 4 AZR
8/14 - Rn. 27 ff.) sowie des erkennenden Senats vom 16. Dezember 2015
(- 5 AZR 567/14 - Rn. 10 ff.) Bezug genommen. Den dortigen Entscheidungs-
gründen schließt sich der Senat an.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

8

Müller-Glöge

Biebl

Volk

Buschmann

Feldmeier